

Die Menschen im Dorf

Demographie – persönliche Abhängigkeit – soziale Schichtung¹⁾

Kurt Andermann

In seiner am Ende des 15. Jahrhunderts entstandenen Chronik der Abtei Reichenau berichtet Gallus Öhem, emeritierter Kaplan dieses Klosters, detailreich und in großer Ausführlichkeit von der Gründung und den Stiftern seines Gotteshauses sowie von dessen Äbten und ihren Taten²⁾. Der Glanz der altehrwürdigen und ehemals besonders vornehmen Reichenauer Mönchsgemeinschaft war zu Öhems Zeiten schon längst stark verblasst³⁾, und umso mehr mochte der Chronist sich an einstiger Größe erbauen.

Das Klosterdorf und die rund um die Klostermauern lebenden Menschen, die Hörigen und Grundholden, die zu wesentlichen Teilen den Lebensunterhalt der adligen Konventualen erwirtschafteten, interessierten Öhem vergleichsweise wenig. In seiner Darstellung finden sie allenfalls am Rande Erwähnung, etwa wenn er – bezeichnenderweise aus zweiter Hand – im Rahmen eines sehr knappen Kapitels über die Einkünfte des Klosters davon berichtet, wie zur Zeit des Interregnums die Vögte ihre eigenen, dem Konvent abträglichen Interessen verfolgten: *do ward es gar übel in derselben gegny gon [...]. Und da also die lütt uff dem land gross truck und kumer hatten, wurden sy flüchtig ab dem land [...]*⁴⁾. Viel mehr erfährt man aus Gallus Öhems Chronik über die Reichenauer Klosterleute nicht. Sie waren für ihn ein ebenso selbstverständliches wie nebensächliches Zubehör des Ganzen, weshalb er es offenbar gar nicht für nötig hielt, ihnen nähere Aufmerksamkeit zu schenken.

1) Mit Nachweisen versehener Text des im Rahmen der Reichenauer Herbst-Tagung 2014 am 2. Oktober in der Bezirkssparkasse Reichenau gehaltenen öffentlichen Abendvortrags.

2) Die Chronik des Gallus Öhem (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau 2), bearb. von Karl BRANDI, Heidelberg 1893.

3) Thomas KREUTZER, Verblichener Glanz. Adel und Reform in der Abtei Reichenau im Spätmittelalter (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 168), Stuttgart 2008.

4) Chronik des Gallus Öhem (wie Anm. 2), S. 21 f.

Mit der im Lauf von mehr als hundert Jahren erwachsenen, nach Quantität und Qualität gleichermaßen beeindruckenden wissenschaftlichen Forschungsliteratur zur Geschichte des Klosters Reichenau verhält es sich kaum anders als mit Öhems Chronik. Im Mittelpunkt des Interesses steht die Abtei selbst mit ihrer überaus reichen Geschichte und Kultur sowie ihren hochkarätigen Literatur- und Kunstdenkmälern⁵⁾. Nicht von ungefähr wurde die einstige Klosterinsel im Jahr 2000 von der UNESCO in die Liste des Weltkulturerbes aufgenommen⁶⁾. Zwar hat jüngst Thomas Kreutzer eine eindringliche Studie zur Sozialgeschichte des Reichenauer Konvents im späten Mittelalter vorgelegt⁷⁾, aber zur Grundherrschaft des Klosters gibt es bislang nur einige wenige, ganz besitzgeschichtlich orientierte Arbeiten⁸⁾. Der sozialgeschichtliche Aspekt, die Sicht auf die Menschen, die für das Kloster arbeiteten, bleibt nach wie vor stark unterbelichtet.

Dieser Befund erklärt sich aber nicht allein aus dem Desinteresse der Forscher oder aus den notorischen Defiziten der Reichenauer archivalischen Überlieferung⁹⁾, vielmehr spiegelt sich darin auch ein allgemeines Phänomen. Denn obgleich sich die mediävistische Forschung – und der Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte nicht zu-

5) Nur in Auswahl: Karl BRANDI, *Die Reichenauer Urkundenfälschungen (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau 1)*, Heidelberg 1890; *Die Kultur der Abtei Reichenau. Erinnerungsschrift zur zwölfhundertsten Wiederkehr des Gründungsjahres des Inselklosters 724 bis 1924*, hg. von Konrad BEYERLE, 2 Bde., München 1925; *Die Abtei Reichenau. Neue Beiträge zur Geschichte und Kultur des Inselklosters*, hg. von Helmut MAURER, Sigmaringen 1974; *Die Gründungsurkunden der Reichenau (VuF 24)*, hg. von Peter CLASSEN, Sigmaringen 1977; Arno BORST, *Mönche am Bodensee 610 bis 1525 (Bodensee-Bibliothek 5)*, Sigmaringen 1978 (⁴1997); Walter BERSCHIN/Theodor KLÜPPEL, *Der Evangelist Markus auf der Reichenau (Reichenauer Texte und Bilder 4)*, Sigmaringen 1994; Roland RAPPMANN/Alfons ZETTLER, *Die Reichenauer Mönchsgemeinschaft und ihr Totengedenken im frühen Mittelalter*, mit einem einleitenden Beitrag von Karl SCHMIDT (Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland 5), Sigmaringen 1998; Dörthe JAKOBS, *Sankt Georg in Reichenau-Oberzell. Der Bau und seine Ausstattung. Bestand, Veränderungen, Restaurierungsgeschichte (Forschungen und Berichte der Bau- und Kunstdenkmalspflege in Baden-Württemberg 9)*, Stuttgart 1999; *Die Reichenauer Lehenbücher der Äbte Friedrich von Zollern (1402–1427) und Friedrich von Wartenberg (1428–1453)*, (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A, Bd. 61), hg. von Harald DERSCHKA, Stuttgart 2018.

6) *Klosterinsel Reichenau im Bodensee. UNESCO Weltkulturerbe (Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Arbeitsheft 8)*, hg. von Matthias UNTERMANN, Stuttgart 2001.

7) KREUTZER, *Verblichener Glanz* (wie Anm. 3).

8) Franz BEYERLE unter Mitarbeit von Peter Paul ALBERT/Hermann BAIER, *Die Grundherrschaft der Reichenau*, in: *Kultur der Abtei Reichenau* (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 452–512; Werner RÖSENER, *Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9. bis 14. Jahrhundert* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 102), Göttingen 1991, S. 215–236; Domenike BINDER, *Besitz und Grundherrschaft der Abtei Reichenau an der oberen Donau und in der Baar*, in: *Tuttlinger Heimatblätter NF 70* (2007), S. 142–170.

9) Hansmartin SCHWARZMAIER, *Ein Reichenauer Schuldregister des 9. Jahrhunderts. Ein Beitrag zum Überlieferungsproblem in der Abtei Reichenau*, in: *Die Abtei Reichenau* (wie Anm. 5), S. 17–30, hier v. a. 16 f.

letzt – in den zurückliegenden drei Jahrzehnten mit dem Thema Grundherrschaft wiederholt und intensiv befasst hat¹⁰⁾, auch die Erörterung von Fragen um die Gemeinde und ihre Verfasstheit¹¹⁾ sowie um Freiheit und Leibeigenschaft¹²⁾ eine lange Tradition hat, und, wie wir uns alle noch gut erinnern, die sozialgeschichtliche Forschung in den siebziger und achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts eine wahre Blüte erlebte¹³⁾, sind unsere Vorstellungen von der dörflichen Bevölkerung des späten Mittelalters insgesamt noch immer merkwürdig diffus¹⁴⁾.

10) Die Grundherrschaft im späten Mittelalter (VuF 27), hg. von Hans PATZE, 2 Bde., Sigmaringen 1983; Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 92), hg. von Werner RÖSENER, Göttingen 1989; RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel (wie Anm. 8); Alfred ZANGGER, Grundherrschaft und Bauern. Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung der Grundherrschaft der Prämonstratenserabtei Rüti (ZH) im Spätmittelalter, Zürich 1991; Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 115), hg. von Werner RÖSENER, Göttingen 1995; Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften (HZ Beiheft 18), hg. von Jan PETERS, München 1995; Strukturen und Wandlungen der ländlichen Herrschaftsformen vom 10. zum 13. Jahrhundert. Deutschland und Italien im Vergleich (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 14), hg. von Gerhard DILCHER/Cinzio VIOLANTE, Berlin 2000, S. 69–93.

11) Hermann WIESSNER, Beiträge zur Geschichte des Dorfes und der Dorfgemeinde in Österreich (Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie 30), Klagenfurt 1946; Karl Siegfried BADER, Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes 2), Köln/Graz 1962; Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen (VuF 7 und 8), hg. von Theodor MAYER, 2 Bde., Sigmaringen 1964; Heide WUNDER, Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1483), Göttingen 1986; Dorf und Gemeinde. Grundstrukturen der ländlichen Gesellschaft in Spätmittelalter und Frühneuzeit (Kraichtaler Kolloquien 8), hg. von Kurt ANDERMANN/Oliver AUGÉ, Epfendorf 2012.

12) Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte (VuF 2), hg. von Theodor MAYER, Lindau 1955; Hannah RABE, Das Problem Leibeigenschaft. Eine Untersuchung über die Anfänge einer Ideologisierung und des verfassungsgeschichtlichen Wandels von Freiheit und Eigentum im deutschen Bauernkrieg (VSWG, Beiheft 64), Wiesbaden 1977; Claudia ULBRICH, Leibeigenschaft am Oberrhein im Spätmittelalter (Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte 58), Göttingen 1979; Werner TROSSBACH, Südwestdeutsche Leibeigenschaft, eine Bagatelle?, in: Geschichte und Gesellschaft 7 (1981), S. 69–90; Leibeigenschaft. Bäuerliche Unfreiheit in der frühen Neuzeit (Potsdamer Studien zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft 3), hg. von Jan KLUSSMANN, Köln u. a. 2003; Forms of Servitude in Northern and Central Europe. Decline, Resistance, and Expansion (Medieval Texts and Cultures of Northern Europe 9), hg. von Paul FREEDMAN/Monique BOURIN, Turnhout 2005; Peter BLICKLE, Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland, München 2006; Freiheit und Unfreiheit. Mittelalterliche und frühneuzeitliche Facetten eines zeitlosen Problems (Kraichtaler Kolloquien 7), hg. von Kurt ANDERMANN/Gabriel ZEILINGER, Epfendorf 2010; Kurt ANDERMANN, Leibeigenschaft, in: HRG 3, Berlin 2014, Sp. 771–777.

13) Es mag hier der Verweis auf eine programmatische Schrift aus jenen Jahren genügen: Hans-Ulrich WÉHLER, Geschichte als Historische Sozialwissenschaft, Frankfurt a. M. 1973 (31980).

14) Renate Maria RADBRUCH/ Gustav RADBRUCH, Der deutsche Bauernstand zwischen Mittelalter und Neuzeit. Ein kunstgeschichtlicher Versuch (Münchener Beiträge zur Kunstgeschichte 10), München 1941;

Das liegt indes weniger an fehlendem wissenschaftlichem Interesse oder an mangelndem Forscherfleiß als vielmehr an einem generellen Überlieferungsproblem¹⁵⁾. Während nämlich die schriftliche Überlieferung, aus der wir unser historisches Wissen schöpfen,

Deutsches Bauertum im Mittelalter (Wege der Forschung 416), hg. von Günther FRANZ, Darmstadt 1976; Ludolf KUCHENBUCH, Bäuerliche Gesellschaft und Klosterherrschaft im 9. Jahrhundert. Studien zur Sozialstruktur der Familia der Abtei Prüm (VSWG, Beiheft 66), Stuttgart 1978; Roger SABLONIER, Das Dorf im Übergang vom Hoch- zum Spätmittelalter. Untersuchungen zum Wandel ländlicher Gemeinschaftsformen im ostschweizerischen Raum, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein, hg. von Lutz FENSKE/Werner RÖSENER/Thomas ZOTZ, Sigmaringen 1984, S. 727–745; Werner RÖSENER, Bauern im Mittelalter, München 1985 (³1987); Thomas ROBISHEAUX, Rural Society and the Search for Order in Early Modern Germany, Cambridge 1989; Roger SABLONIER, Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert. Sozialstruktur und Wirtschaft, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Bd. 2: Gesellschaft, Alltag, Geschichtsbild, hg. vom Historischen Verein der Fünf Orte, red. von Hansjakob ACHERMANN/Josef BRÜLISAUER/Peter HOPPE, Olten 1990, S. 11–233; Werner RÖSENER, Agrarwirtschaft, Agrarverfassung und ländliche Gesellschaft im Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 13), München 1992, S. 42–47; Werner RÖSENER, Die Bauern in der europäischen Geschichte, München 1993; Karl-Heinz SPIESS, Bäuerliche Gesellschaft und Dorfentwicklung im Hochmittelalter, in: Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft (wie Anm. 10), S. 384–412; Ursula HUGGLE, Dörflicher Alltag im 16. Jahrhundert. »Für unser‘ Müh‘ und Arbeit nit ein Korn«. Eschbach bei Staufen unter der Herrschaft Rappoltsstein (Themen der Landeskunde 7), Bühl in Baden 1996; Otto VOLK, Wirtschaft und Gesellschaft am Mittelrhein vom 12. bis zum 16. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 63), Wiesbaden 1998; Ernst SCHUBERT, Alltag im Mittelalter. Natürliches Lebensumfeld und menschliches Miteinander, Darmstadt 2002; Robert VON FRIEDEBURG, Die ländliche Gesellschaft um 1500. Forschungsstand und Forschungsperspektiven, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 51 (2003), S. 30–42; Werner TROSSBACH/Clemens ZIMMERMANN, Die Geschichte des Dorfes. Von den Anfängen im Frankenreich zur bundesdeutschen Gegenwart, Stuttgart 2006, S. 58–74; Werner RÖSENER, Europa im Spätmittelalter und die agrarische Welt. Probleme und Defizite der Forschung, in: VSWG 93 (2006), S. 322–336, hier v. a. 329 f.; Christian STADELMAIER, Die Siedlungs- und Sozialstruktur der ritterschaftlichen Ortschaft Horn im Vorland der schwäbischen Ostalb im ausgehenden 16. Jahrhundert, in: Gmünder Studien 8 (2010), S. 61–84; Volker STAMM, Soziale Zwischengruppen in der mittelalterlichen Agrargesellschaft, in: HZ 291 (2010), S. 1–22; Tom SCOTT, Bürger, Handwerker und Sondergruppen. Zur verfächtigten Sozialstruktur des Dorfs in Südwestdeutschland um die Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Dorf und Gemeinde (wie Anm. 11), S. 133–152; Hierarchies in Rural Settlements. Hierarchien in ländlichen Siedlungen. Des hiérarchies dans l’habitat rural (Ruralia 9), hg. von Sabine FELGENHAUER/Michael SCHMAEDECKE/Heiko STEUER/Claudia THEUNE, Turnhout 2013; Ludolf KUCHENBUCH, Bauern, in: Enzyklopädie des Mittelalters, hg. von Gert MELVILLE/Martial STAUB, 2 Bde., Darmstadt ²2013, hier Bd. 1, S. 139–149; Volker STAMM, Grundbesitz in einer spätmittelalterlichen Marktgemeinde. Land und Leute in Gries bei Bozen (VSWG, Beiheft 222), Stuttgart 2013, hier S. 37–43; Ludolf KUCHENBUCH, Die Neuwerker Bauern und ihre Nachbarn im 14. Jahrhundert (Spätmittelalterstudien 3), Konstanz/München 2014 [Manuskript von 1983]. Bezeichnend ist sicher, dass in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte und ihren Beiheften, abgesehen von KUCHENBUCH, Bäuerliche Gesellschaft (wie oben), und STAMM, Grundbesitz (wie oben), für den deutschen Sprachraum während des zurückliegenden halben Jahrhunderts nichts im engeren Sinn Einschlägiges erschienen ist. 15) Vgl. dazu auch SABLONIER, Innerschweizer Gesellschaft (wie Anm. 14); VON FRIEDEBURG, Die ländliche Gesellschaft (wie Anm. 14), S. 37 f.

seit dem hohen und namentlich seit dem späten Mittelalter aufseiten der Herrschaft stark zunahm¹⁶⁾, erwuchs eine genuin bäuerliche Überlieferung erst später, sehr viel später, und auch dann nur ausnahmsweise. Das hat zur Folge, dass nahezu alles, was man für das Mittelalter über bäuerliche oder dörfliche Lebensverhältnisse in Erfahrung bringen kann, allein im Spiegel der herrschaftlicherseits produzierten Überlieferung sichtbar wird¹⁷⁾. Damit nicht genug, sind alle diese Urkunden, Amtsbücher und Akten selbstredend nicht entstanden, um in unseren Tagen die Neugier der Historiker zu befriedigen. Zweck ihrer Entstehung war vielmehr allein die Sicherung herrschaftlicher Gerechtsame in einem umfassenden Sinn, die Bewerkstelligung einer möglichst effektiven Verwaltung und nicht zuletzt die damit einhergehende Abgabenerhebung und Kontrolle. So sind wir jenseits aller im Lauf der Jahrhunderte eingetretenen Verluste auch hier immer und unausweichlich mit dem altbekannten Problem von Überlieferungschance und Überlieferungszufall konfrontiert¹⁸⁾, denn aufgeschrieben wurde allzeit nur, was für die Herrschaft aus diesen oder jenen Gründen von rechtlichem oder fiskalischem Interesse war, und das entspricht naturgemäß – zumal was die von uns so bezeichneten »sozialen Verhältnisse« betrifft – allenfalls partiell den Interessen einer modernen historischen Forschung, deren Fragen sich infolgedessen anhand derartiger Quellen immer nur zum Teil beantworten lassen.

Weil es aber nicht weiterhilft, die defizitäre Überlieferung hier oder die »Amoralität« der zur Verfügung stehenden Quellen dort zu beklagen oder gar zu verurteilen¹⁹⁾, gilt es, aus dem zu Gebote Stehenden das Beste zu machen beziehungsweise sich nach Überlieferungen umzusehen, die für das ausgehende Mittelalter eine möglichst weitgehende Annäherung an »die Menschen im Dorf« zulassen.

Da solches aufgrund des Reichenauer Materials nicht ohne weiteres möglich ist, erlaube ich mir, vom Seerhein an den Oberrhein auszuweichen und die hier interessierenden Fragen am Beispiel des Dorfs Zeutern im Kraichgau exemplarisch zu erörtern. Zwar gibt es für dieses Dorf keine im späten Mittelalter verfasste Chronik, aber im Übrigen profitiert man von einer vergleichsweise guten, unseren Fragestellungen weit entgegenkommenden Überlieferung.

Zeutern²⁰⁾ liegt in einem flachen Tal im westlichen Kraichgau²¹⁾, knapp zehn Kilometer nordöstlich von Bruchsal, in einem bereits von den Römern besiedelten Gebiet. Der Un-

16) Zusammenfassend: Kurt ANDERMANN, Pragmatische Schriftlichkeit, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich 3: Hof und Schrift (Residenzenforschung 15,3), hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL/Jörg WETTLAUFER, Ostfildern 2007, S. 37–60.

17) Vgl. STAMM, Soziale Zwischengruppen (wie Anm. 14), S. 2 f.

18) Arnold ESCH, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: HZ 240 (1985), S. 529–570; wieder abgedruckt in: DERS., Zeitalter und Menschenalter. Der Historiker und die Erfahrung vergangener Gegenwart, München 1994, S. 39–69 und S. 228 f.

19) KUCHENBUCH, Neuwerker Bauern (wie Anm. 14), S. 156.

20) Albert KRIEGER, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden, Bd. 2, Heidelberg 21905, Sp. 1540–1542; Eugen HOLLERBACH†, Zeutern in seiner 1200jährigen Geschichte, überarbeitet und ergänzt

tergrund besteht aus Keuper und ist dick von fruchtbarem Löss überlagert. Vom frühen bis ins spätere Mittelalter begegnen als Grundbesitzer auf Zeuterer Gemarkung vor allem²²⁾ die Klöster Lorsch²³⁾, Hirsau²⁴⁾ und Odenheim²⁵⁾ aus dem Nahbereich, aber auch das oberschwäbische Söflingen²⁶⁾. Die Pfarrkirche trägt den Namen des heiligen Martin²⁷⁾. Die Herrschaftsverhältnisse am Ort selbst waren in älterer Zeit ausgesprochen komplex und in der Umgebung, wie man das in Südwestdeutschland vielfach kennt²⁸⁾, während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit extrem zersplittert. Seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts konnten sich in Zeutern als Territorial- beziehungsweise Landesherren die Bischöfe von Speyer durchsetzen²⁹⁾. Das 1286 von König Rudolf verliehene Stadtrecht blieb ungenutzt³⁰⁾. Eine seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bezeugte Ritteradelsfamilie

von Franz GEHRIG/Kurt FAY, *Zeutern 1970; Das Land Baden-Württemberg. Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden, Bd. 5: Regierungsbezirk Karlsruhe*, hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Stuttgart 1976, S. 126 f.

21) *Der Kraichgau. Facetten der Geschichte einer Landschaft (Kraichtaler Kolloquien 6)*, hg. von Kurt ANDERMANN/Christian WIELAND, Epfendorf 2008.

22) Vgl. darüber hinaus *Württembergisches Urkundenbuch*, hg. von dem Königlichen Staatsarchiv in Stuttgart, 11 Bde., Stuttgart 1849–1913; jetzt: *Württembergisches Urkundenbuch*, <https://www.wubonline.de/?mp=1&sp=1>, hier Bd. 8, Nr. 2703 f.

23) *Codex Laureshamensis (Arbeiten der Historischen Kommission für den Volksstaat Hessen)*, bearb. und hg. von Karl GLÖCKNER, 3 Bde., Darmstadt 1929–1936, hier Nr. 2176, 2307–2310, 2318 f. und 2327.

24) *Württembergisches Urkundenbuch* (wie Anm. 22), Bd. 2, Nr. 451, und 8, Nr. 2917 und 3002; *Codex Hirsaugiensis (Württembergische Geschichtsquellen 1)*, hg. von Eugen SCHNEIDER, Stuttgart 1887, S. 27, 35, 46 f. und 48 f.; Alfons SCHÄFER, *Zur Besitzgeschichte des Klosters Hirsau vom 11. bis ins 16. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte* 19 (1960), S. 1–50, hier 26 f.

25) *MGH DD FI Nr. 334; Württembergisches Urkundenbuch* (wie Anm. 22), Bd. 2, Nr. 375; Hansmartin SCHWARZMAIER, *Odenheim, in: Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg (Germania Benedictina 5)*, bearb. von Franz QUARTHAL in Zusammenarbeit mit Hansmartin DECKER-HAUFF/Klaus SCHREINER, Otobereuren 1975, S. 464–471; Ralf FETZER, *Untertanenkonflikte im Ritterstift Odenheim vom ausgehenden Mittelalter bis zum Ende des Alten Reiches (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 150)*, Stuttgart 2002.

26) *Württembergisches Urkundenbuch* (wie Anm. 22), Bd. 9, Nr. 3680.

27) Alois SEILER, *Studien zu den Anfängen der Pfarrei- und Landdekanatsorganisation in den rechtsrheinischen Archidiakonaten des Bistums Speyer (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 10)*, Stuttgart 1959, S. 112 f. und 246; Franz Joseph MONE, *Kraichgauer Urkunden*, in: *ZGORh* 13 (1861) S. 1–44, 317–325 und 417–438, hier 323 f.; *Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA)* 42 Nr. 5421 (1213).

28) Helmut KLUGE†/Gerd Friedrich NÜSKE/Joseph KERKHOFF/Michael KLEIN, *Herrschaftsgebiete und Ämtergliederung in Südwestdeutschland 1790*, in: *Historischer Atlas von Baden-Württemberg*, hg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, Stuttgart 1972–1988, hier Karte und Erläuterungen VI,13 (1987).

29) Meinrad SCHAAB, *Territoriale Entwicklung der Hochstifte Speyer und Worms*, in: *Pfalzatlant*, hg. von Willi ALTER, Speyer 1964–1994, Karte Nr. 61 und Textbd. 2, S. 760–780 (1972).

30) *Oberrheinische Stadtrechte, 1. Abt.: Fränkische Rechte*, bearb. von Richard SCHÖDER/Carl KÖHNE, Heidelberg 1895–1922, S. 779.

florierte zwar bis ins 16. Jahrhundert, ist aber in dem für sie namengebenden Ort schon lang vor ihrem Erlöschen gar nicht mehr nachzuweisen³¹⁾. Um 1500 waren als Grundherren auf Zeuterer Gemarkung neben der speyrischen Landesherrschaft vor allem die Stifte und Klöster St. German und Moritz in Speyer³²⁾ sowie Odenheim begütert. Bereits 1297 gab es im beziehungsweise beim Dorf zwei Mühlen³³⁾. Bei der Vererbung bäuerlichen Besitzes dominierte wohl schon um die Wende zur Neuzeit die Realteilung³⁴⁾.

Für eine Annäherung an das Thema »Menschen im Dorf« eignet sich Zeutern als Exempel vor allem deshalb besonders gut, weil für diesen Ort aus dem späteren 15. und dem früheren 16. Jahrhundert zwei namentliche Verzeichnisse sämtlicher Einwohner vorliegen und damit eine für die zu erörternden Fragen nachgerade ideale Basis zur Verfügung steht. Derartige Einwohnerverzeichnisse aus so früher Zeit sind, soweit ich sehe, in Deutschland absolut singulär³⁵⁾. Die Speyrer Bischöfe Matthias Ramung und Philipp von Flersheim ließen sie in den Jahren 1469/70³⁶⁾ und 1530³⁷⁾ für ihr ganzes, knapp hundert Städte, Dörfer und Weiler zählendes Territorium anlegen, um sich damit sowohl über die Zahl als auch über die leibrechtliche Zugehörigkeit ihrer steuer- und dienstpflchtigen

31) Otto von ALBERTI u. a., Württembergisches Adels- und Wappenbuch, 2 Bde., Stuttgart 1889–1916, hier Bd. 2, S. 1101.

32) Württembergisches Urkundenbuch (wie Anm. 22), Bd. 8, Nr. 2917 und 3002; Hermann ISSLE, Das Stift St. German vor Speyer (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 20), Mainz 1974, S. 268–272; Renate ENGELS, Palatia sacra. Kirchen- und Pfründbeschreibungen der Pfalz in vorreformatorischer Zeit 1,1b: Die Kollegiatstifte s. Germani ep., ss Germani ep. et Mauritii m., ss Johannis evang. et Guidonis abb, s. Trinitatis ac omnium sanctorum (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 61,1,1b), Trier 2009, S. 1–322.

33) MONE, Kraichgauer Urkunden (wie Anm. 27), S. 420 f.; GLA 42 Nr. 5234.

34) Karl Heinz SCHRÖDER, Vererbungsformen und Betriebsgrößen in der Landwirtschaft um 1955, in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg (wie Anm. 28), Karte und Erläuterungen IX,6 (1980); vgl. auch Werner RÖSENER, Die bäuerliche Familie des Spätmittelalters. Familienstruktur, Haushalt und Wirtschaftsverhältnisse, in: Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters (VuF 71), hg. von Karl-Heinz SPIESS, Ostfildern 2009, S. 145–149; SCOTT, Bürger, Handwerker und Sondergruppen (wie Anm. 14), S. 136–138.

35) Bevölkerungsstatistik an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Quellen und methodische Probleme im überregionalen Vergleich (Oberrheinische Studien 8), hg. von Kurt ANDERMANN/Hermann EHMER, Sigmaringen 1990.

36) GLA 67 Nr. 296, fol. 13–163^v; dazu vgl. Kurt ANDERMANN, Probleme einer statistischen Auswertung der älteren Speyerer »Volkszählung« von 1469/70, in: Bevölkerungsstatistik (wie Anm. 35), S. 95–108.

37) GLA 67 Nr. 314; dazu vgl. Meinrad SCHAAB/Kurt ANDERMANN, Leibeigenschaft der Einwohner des Hochstifts Speyer 1530, in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg (wie Anm. 28), Karte und Erläuterungen IX,4 (1978); Hermann EHMER, »...obe sich der stiefft an luten mere oder mynner«. Die Volkszählungen im Hochstift Speyer von 1470 und 1530, in: Bevölkerungsstatistik (wie Anm. 35), S. 79–94; Karl-Otto BULL, Die erste »Volkszählung« des deutschen Südwestens. Die Bevölkerung des Hochstifts Speyer um 1530 (1985), in: Bevölkerungsstatistik (wie Anm. 35), S. 109–135.

Untertanen zu informieren und sich mithin der Dichte ihrer vor allem von Pfälzer Seite bisweilen angefochtenen Landesherrschaft zu vergewissern³⁸⁾.

Um 1470 zählte man in Zeutern 136 Haushaltungen (*hußgesesse*) und alles in allem 267 Erwachsene³⁹⁾. Unter Zuhilfenahme der in der Forschung gängigen Multiplikationsfaktoren⁴⁰⁾ errechnet sich daraus eine Gesamteinwohnerzahl zwischen 550 und 600. Damit gehörte Zeutern zu den mit Abstand größten Orten im Hochstift Speyer. Nur drei speyrische Dörfer waren größer, und selbst unter den speyrischen Städten hatten allein Landau, Bruchsal und Lauterburg mehr Einwohner; die bischöfliche Residenzstadt Udenheim war nur etwa ebenso groß wie Zeutern.

Zwei Menschenalter später, im Jahr 1530, zählte man in Zeutern 164 Haushaltungen mit insgesamt 276 Erwachsenen und 314 Kindern bis ins Alter von etwa sechzehn Jahren; die Gesamteinwohnerzahl belief sich demnach auf 590 und entsprach damit im Wesentlichen jener um 1470⁴¹⁾. 87,7 Prozent der Erwachsenen waren 1530 verheiratet, 26 Frauen (17,6 %) waren Witwen, drei Männer (2,3 %) Witwer. Außerdem gab es am Ort mehrere Alleinstehende, nämlich zwei Geistliche – den Pfarrer und einen Kaplan – sowie drei weitere alleinstehende Personen, darunter Katharina von Wimpfen, eine ganz offensichtlich ledige Mutter mit Kind⁴²⁾. Die durchschnittliche Haushaltsgröße in Zeutern lag 1530 bei nur 3,6 Personen, im Hochstift Speyer insgesamt hingegen bei 4,15, wobei die Werte im Einzelnen zwischen 3,3 und 5,8 schwankten. Auffällig ist in Zeutern ein relativ hoher Frauenüberschuss (53,6 : 46,4 %); im ganzen Hochstift freilich erweist sich der Geschlechterproporz mit 50,9 zu 49,1 Prozent als sehr ausgeglichen, was vermutlich auf das in älterer Zeit bekanntermaßen sehr große Schwangerschaftsrisiko zurückzuführen ist. Trotz des hohen Frauenüberschusses in Zeutern kamen dort auf je hundert Erwachsene nicht mehr als 114 Kinder. Im ganzen Hochstift Speyer hingegen lag diese Relation bei 100 zu 129, wobei die durchschnittliche Kinderzahl in Städten und Dörfern extrem oszillierte, zwischen beachtlichen 210 Prozent in Harthausen bei Speyer und bescheidenen 77 Prozent in Ruppertsberg bei Deidesheim. Mit besonders niederen Kinderzahlen fallen merkwürdigerweise vor allem die Weinbaugebiete entlang des linksrheinischen Haardtgebirges auf. Indes fügen diese Zahlen sich gut zu Gerd Wunders anhand frühneuzeitlicher Beispiele gemachten Beobachtung, dass die Geburtenrate oft gerade in wohlha-

38) SCHAAB, Territoriale Entwicklung (wie Anm. 29).

39) ANDERMANN, Probleme einer statistischen Auswertung (wie Anm. 36), S. 107 f.

40) Volker TRUGENBERGER, Quellen zur bevölkerungsstatistischen Regionalstruktur des schwäbisch-fränkischen Raumes im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit (bis 1648), in: Bevölkerungsstatistik (wie Anm. 35), S. 27–46, hier 33 f.; BULL, Die erste »Volkszählung« (wie Anm. 37), S. 113 f.; Christian PFISTER, Bevölkerungsgeschichte und historische Demographie 1500 bis 1800 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 28), München 2007, S. 70 f.; RÖSENER, Die bäuerliche Familie (wie Anm. 34), S. 159.

41) Das Folgende nach BULL, Die erste »Volkszählung« (wie Anm. 37), passim.

42) GLA 67 Nr. 314, fol. 104^c.

benderen Dörfern geringer war als in ärmeren⁴³). Am häufigsten waren im Hochstift aufs Ganze gesehen die Vierkinderhaushalte (17,7 %), die Fünfkinderhaushalte (16,7 %) und die Dreikinderhaushalte (16,4 %); auf Zehnkinderhaushalte entfallen nur ein Prozent, auf Mehrkinderhaushalte 0,9 Prozent aller Kinder. Knapp 91 Prozent des Nachwuchses lebten mit beiden Elternteilen zusammen, knapp 9 Prozent hatten den einen oder den anderen Elternteil verloren⁴⁴). Für 21,6 Prozent aller Ehepaare sind – vermutlich so oder so altersbedingt – keine ledigen Kinder nachgewiesen, jedoch ist auch diesbezüglich eine große Bandbreite zwischen 3,8 Prozent in Dudenhofen bei Speyer und 48,6 Prozent in Edenkoben an der Mittelhaardt zu beobachten.

Dieser bevölkerungsstatistische Befund aus Zeutern und dem kleinen Hochstift Speyer beiderseits des nördlichen Oberrheins mit seinen im Vergleich stark divergierenden Werten zeigt vor allem eines: Im Grunde ist es unmöglich, bezüglich der Demographie »des Dorfs« am Ende des Mittelalters auch nur halbwegs allgemeingültige Aussagen zu treffen. Daher fällt es aber auch umso leichter, mit Rücksicht auf die zur Verfügung stehende Zeit auf einen Vergleich der anhand der Speyrer »Volkszählung« von 1530 gewonnenen demographischen Daten mit dem, was die Forschungsliteratur einschlägig zu bieten hat⁴⁵), zu verzichten und einen Abgleich mit modernen demographischen Daten erst gar nicht in Betracht zu ziehen.

Über ihre Bedeutung für die historische Demographie hinaus haben die Speyrer »Volkszählungen« von 1469/70 und 1530 auch noch eine nicht minder wichtige rechts- und verfassungsgeschichtliche Dimension, geben sie doch auch detailliert Auskunft über die leibrechtlichen Verhältnisse der in den einzelnen Orten des bischöflichen Territoriums lebenden Menschen⁴⁶). Bei allen dort verzeichneten Erwachsenen ist nämlich die leibrechtliche Zugehörigkeit vermerkt, sogar – und in diesem Fall ganz ungewöhnlich –

43) Gerd WUNDER, *Bäuerliche Oberschichten im alten Württemberg* (1975), in: Gerd WUNDER, *Bauer, Bürger, Edelmann. Ausgewählte Aufsätze zur Sozialgeschichte*, hg. von Kuno ULSHÖFER (Forschungen aus Württembergisch Franken 25), Sigmaringen 1984, S. 132–146, hier 139 f.

44) Vgl. dagegen SABLONIER, *Innerschweizer Gesellschaft* (wie Anm. 14), S. 70 f. und 75.

45) PFISTER, *Bevölkerungsgeschichte* (wie Anm. 40), passim; vgl. auch die entsprechenden Angaben in den einzelnen Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg; hingewiesen sei hier nur beispielhaft auf *Der Landkreis Rastatt* (Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg), bearb. von der Außenstelle Karlsruhe der Abteilung Landesforschung und Landesbeschreibung in der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landkreis Rastatt und dem Landesmedienzentrum Baden-Württemberg, 2 Bde., Stuttgart 2002, hier Bd. 1, S. 125–127; *Der Hohenlohekreis* (Baden-Württemberg – das Land in seinen Kreisen), bearb. von der Abteilung Fachprogramme und Bildungsarbeit des Landesarchivs Baden-Württemberg, hg. vom Landesarchiv Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Hohenlohekreis, 2 Bde., Ostfildern 2006, hier Bd. 1, S. 153–155; *Der Landkreis Heilbronn* (Baden-Württemberg – das Land in seinen Kreisen), bearb. von der Abteilung Fachprogramme und Bildungsarbeit des Landesarchivs Baden-Württemberg, hg. vom Landesarchiv Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landkreis Heilbronn, 2 Bde., Ostfildern 2010, hier Bd. 1, S. 141–143.

46) SCHAAB/ANDERMANN, *Leibeigenschaft der Einwohner des Hochstifts Speyer* (wie Anm. 37).

bei den beiden Zeuterer Geistlichen, die, wiewohl ihrem Stand entsprechend als *herr[en]* tituliert, doch als Eigenleute des Speyrer Bischofs gekennzeichnet sind⁴⁷⁾. Von den 276 erwachsenen Personen, die 1530 in Zeutern lebten und mithin dem Bischof von Speyer untertan waren⁴⁸⁾, waren nur rund zwei Drittel diesem, ihrem Orts- und Landesherrn, zugleich auch leibeigen. Zwanzig Männer und Frauen waren Hörige des Kurfürsten von der Pfalz, zwei weitere waren Königsleute⁴⁹⁾ und als solche ebenfalls dem Pfälzer Kurfürsten zuständig, andere waren Eigenleute des Bischofs von Worms, des Markgrafen von Baden, des Grafen von Eberstein oder der Stifte und Klöster Sinsheim, Odenheim und Maulbronn und schließlich waren nahezu vierzig Einwohner Zeuterns Leibeigene ganz verschiedener Angehöriger des zahlreichen Kraichgauer Ritteradels.

Solche leibrechtliche Vielfalt im Dorf war allerdings keine Zeuterer Besonderheit, vielmehr war dergleichen am Ende des Mittelalters charakteristisch für das ganze nördliche Oberrheingebiet und ist bis weit hinein nach Franken zu beobachten⁵⁰⁾. Auch sonst war sie in dem territorial notorisch stark zersplitterten Südwesten Deutschlands vielerorts anzutreffen, stellte Orts- und Landesherrn vor vielerlei Probleme und führte unter den jeweiligen Herren beinahe zwangsläufig zu Konflikten⁵¹⁾. Daher bemühten sich die Territorialherren immer wieder, diesem die Konsistenz ihrer Herrschaft stark beeinträchtigenden Zustand mittels urkundlicher Nichtabzugsverpflichtungen⁵²⁾ oder mittels Kauf und Tausch leibeigener Leute gegenzusteuern, bisweilen auch mit Freizügigkeitsverein-

47) GLA 67 Nr. 314, fol. 100.

48) Peter BLICKLE, *Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch*, München 1981; Emil REILING, *Untertan*, in: HRG 5, Berlin 1993, Sp. 536–542.

49) Meinrad SCHAAB, *Die Königsleute in den rechtsrheinischen Teilen der Kurpfalz*, in: ZGORh 111 (1963), S. 121–175.

50) Manfred TISCHLER, *Die Leibeigenschaft im Hochstift Würzburg vom 13. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert* (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte 9,18), Würzburg 1963; Kurt ANDERMANN, »Daz ich derselben herrschaft eigen bin«. Personale Abhängigkeit und Leibeigenschaft in Hohenlohe während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: *Württembergisch Franken* 92 (2008), S. 25–36; DERS., *Leibeigenschaft in Franken*, in: BDLG 154 (2018), S. 455–485.

51) Christian KEITEL, *Herrschaft über Land und Leute. Leibherrschaft und Territorialisierung in Württemberg* (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 28), Leinfelden-Echterdingen 2000; ANDERMANN, »Daz ich derselben herrschaft eigen bin« (wie Anm. 50).

52) Hans-Martin MAURER, *Masseneide gegen Abwanderung im 14. Jahrhundert. Quellen zur territorialen Rechts- und Bevölkerungsgeschichte*, in: *Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte* 39 (1980), S. 30–99; Johannes MÖTSCH, *Sponheimische Nichtabzugsverpflichtungen. Landflucht in der Grafschaft Sponheim und ihre Bekämpfung 1324 bis 1435*, in: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 9 (1983), S. 99–157; Kurt ANDERMANN, *Das Kopialbuch des Engelhard von Neipperg (†1495). Urkundenregesten (um 1235) 1331 bis 1493* (Heimatverein Kraichgau, Sonderveröffentlichung 11), Sinsheim 1994, Nr. 52; Johannes MÖTSCH, *Nichtabzugsverpflichtungen aus der Eifel*, in: *Landesgeschichte, Fachdidaktik, Lehrerfortbildung. Festschrift für Erwin Schaaf* (Landauer Universitätsschriften, Geschichte 5), hg. von Ulrich NONN, Landau 1998, S. 85–107.

barungen, die sie untereinander auf Gegenseitigkeit beruhend trafen⁵³). Wirklich erfolgreich waren alle diese Bemühungen jedoch nicht. Um die Einwohnerschaft ihres Territoriums personenrechtlich zu homogenisieren, reklamierten deshalb die Markgrafen von Baden seit dem 15. Jahrhundert kurzerhand alle Leute, die ihrer Landesherrschaft unterworfen waren – das heißt ihre Untertanen – als ihre »Leibeigenen« und setzten damit für ihr Gebiet eine »Territorialleibeigenschaft«⁵⁴) durch. Mit ihrem konsequenten Festhalten an dem spätestens seit 1525 höchst unpopulären Begriff der Leibeigenschaft weit über das Mittelalter hinaus, handelten sie sich freilich langfristig ein Akzeptanzproblem ein, das sie erst 1783 – dann allerdings spektakulär – zu beheben vermochten⁵⁵). Das Damenstift Buchau am Federsee verweigerte Leuten, die ihm nicht leibeigen waren, die Güterleihe und verknüpfte so die Frage der persönlichen Abhängigkeit mit der der wirtschaftlichen Existenz⁵⁶). Der mächtige Kurfürst von der Pfalz, den in seiner Position fremde Leute im eigenen Territorium nicht weiter stören mussten, instrumentalisierte die Mobilität der leibrechtlich von ihm abhängigen Leute, wo immer er konnte, um seinen hegemonialen Anspruch über die Grenzen der Pfalz hinauszutragen und die Herrschaft minder mächtiger Nachbarn zu unterwandern und zu destabilisieren⁵⁷). Im eigenen Territorium ließ der Pfälzer die Leibeigenschaft seiner Leute gewöhnlich ruhen und reaktivierte sie erst im Fall des Wegzugs in die Gebiete fremder Herren⁵⁸).

So gab es im ganzen Hochstift Speyer kein einziges Dorf und keine einzige Stadt, in denen um die Wende des 15. Jahrhunderts ausschließlich bischöfliche Leibeigene gelebt hätten⁵⁹). Überall im speyrischen Territorium gab es neben Eigenleuten des Landesherrn auch solche fremder Herren, namentlich des Kurfürsten von der Pfalz. Die bischöflichen Untertanen in Dudenhofen bei Speyer waren zu fast drei Vierteln Pfälzer Leibeigene, jene in Herxheim bei Landau und in Edesheim je zur Hälfte und vielerorts sonst sah es ganz entsprechend aus. Im Hochstift rechts des Rheins, im Kraichgau und am Bruhrain, gab es

53) Vgl. nur beispielsweise GLA 77 Nr. 4484.

54) Zur Problematik von Sache und Begriff vgl. Thomas SIMON, Grundherrschaft und Vogtei. Eine Strukturanalyse spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Herrschaftsbildung (*Ius commune*, Sonderbd. 77), Frankfurt a. M. 1995, S. 91–100.

55) Kurt ANDERMANN, Leibeigenschaft in der Markgrafschaft Baden an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: *Servitude in Northern and Central Europe* (wie Anm. 11), S. 197–211.

56) Eugen STEMMLER, Die Kornleier des Damenstifts Buchau. Ein Beitrag zur Frage der oberschwäbischen Leibeigenschaft, in: *Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte* 36 (1977), S. 19–47.

57) Kurt ANDERMANN, Leibeigenschaft im pfälzischen Oberrheingebiet während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: *ZHF* 17 (1990), S. 281–303. Zu erinnern ist hier nicht zuletzt an das von Kurpfalz exzessiv geübte Wildfangrecht, vgl. Winfried DOTZAUER, Der kurpfälzische Wildfangstreit und seine Auswirkungen im pfälzisch-rhein Hessischen Raum, in: *Regionale Amts- und Verwaltungsstrukturen im rheinhessisch-pfälzischen Raum (14.–18. Jahrhundert)* (*Geschichtliche Landeskunde* 25), hg. von Alois GERLICH, Stuttgart 1984, S. 81–105; Winfried DOTZAUER, Wildfang, in: *HRG* 5 (1998), Sp. 1421–1423.

58) GLA 77 Nr. 4563.

59) SCHAAB/ANDERMANN, Leibeigenschaft der Einwohner des Hochstifts Speyer (wie Anm. 37).

neben Pfälzer Leibeigenen vor allem Eigenleute des hier sehr zahlreichen Ritteradels. Freie, das heißt Personen, die niemandem leibeigen waren, kommen in den Speyrer »Volkszählungen« von 1469/70 und 1530 so gut wie gar nicht vor. Insgesamt also kann die Vielfalt in der leibrechtlichen Struktur der Zeuterer Bevölkerung für die Verhältnisse im rechtsrheinischen Teil des Hochstifts Speyer als nachgerade typisch gelten und ebenso vermutlich für die Verhältnisse in Südwestdeutschland überhaupt.

Unter diesen Voraussetzungen waren Heiratsbeschränkungen, wie sie für Eigenleute von jeher galten⁶⁰, kaum durchzusetzen und so stellten leibrechtliche Mischehen allenthalben im Hochstift Speyer – und gewiss auch darüber hinaus – nicht etwa die Ausnahme, sondern beinahe die Regel dar. In Zeutern gab es 1530 unter 115 Ehepaaren nicht weniger als 58 Mischehen zwischen Leibeigenen verschiedener Herren, das heißt die Mischehen hatten einen Anteil von mehr als fünfzig Prozent. Die Probleme, die sich daraus für die leibrechtliche Zuordnung allfälliger Kinder ergaben, wurden nach einem alten, weit verbreiteten und allein der Zweckmäßigkeit geschuldeten Grundsatz in der Weise gelöst, dass Kinder mit ihrer Leibeigenschaft der Mutter folgten⁶¹. Die Mutter war schon immer sicher.

Hervorgegangen aus der Auflösung der früh- und hochmittelalterlichen Eigenschaftsverfassung⁶², hatte die spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Leibeigenschaft entgegen landläufigen Vorstellungen mit Sklaverei gar nichts gemein. Vielmehr bezweckte sie in Zeiten, in denen die Leute mobil geworden waren, deren persönliche Rückbindung an die angestammten Herren und nahm so im Prozess der herrschaftlichen Ausdifferenzierung und Verdichtung während des späten Mittelalters⁶³ gewissermaßen die Funktion eines Scharniers zwischen der personenbezogenen Herrschaft alten Stils und der flächenbezogen-institutionellen Herrschaft einer neuen Zeit ein⁶⁴. Abgesehen von den Todfallabgaben in Gestalt von Besthaupt und Watmal war die aus der Leibeigenschaft resultierende materielle Belastung mit einem jährlichen Leibzins in Höhe von zwölf Pfennigen seitens der Männer beziehungsweise einem Leibhuhn im Wert von sechs Pfennigen seitens der Frauen durchaus geringfügig⁶⁵. Auf die soziale Lage der Leute und ihre Stellung in der Dorfgemeinde hatte die Leibeigenschaft gar keinen Einfluss. Eigen-

60) Walter MÜLLER, Entwicklung und Spätformen der Leibeigenschaft am Beispiel der Heiratsbeschränkungen. Die Ehegenößsame im alemannisch-schweizerischen Raum (VuF Sonderbd. 14), Sigmaringen 1974.

61) Hans FEHR, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern, Jena 1912, S. 222–230; vgl. auch GLA 77 Nr. 4563.

62) BLICKLE, Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten (wie Anm. 11), S. 26–36.

63) Peter MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490 (Propyläen Geschichte Deutschlands 3), Frankfurt a. M. 1985.

64) ANDERMANN, Leibeigenschaft (wie Anm. 11).

65) Kurt ANDERMANN, Leibeigenschaft am mittleren und nördlichen Oberrhein in der frühen Neuzeit, in: Leibeigenschaft. Bäuerliche Unfreiheit in der frühen Neuzeit (wie Anm. 11), S. 63–75, hier 71–74.

leute jedweder Herren konnten sowohl ganz arm als auch ganz reich sein⁶⁶⁾ und selbstverständlich, wie einst die »klassischen« Ministerialen, mit administrativen Funktionen betraut werden sowie nahezu unbegrenzt sozial aufsteigen. Bezeichnend für die Marginalität der Leibeigenschaft im Hochstift Speyer und darüber hinaus – auch und gerade aus herrschaftlicher Perspektive – erscheint die Beobachtung, dass 1530 die Schultheißen, die Vertreter des Orts- und Landesherrn im Gericht und gegenüber der Gemeinde, von mehr als einem Viertel aller bischöflichen Dörfer, auch der von Zeutern, Eigenleute fremder Herren waren⁶⁷⁾. Das hätte zumindest theoretisch zu Loyalitätskonflikten führen können, scheint aber in der Praxis keine weiteren Probleme aufgeworfen zu haben.

Insofern war die südwestdeutsche Leibeigenschaft tatsächlich, wie Theodor Knapp schon vor fast einhundert Jahren feststellte⁶⁸⁾, nicht mehr als eine besondere Art der Besteuerung. Als drückend konnte sie sich allerdings immer dann erwiesen haben, wenn Leibherren einerseits und Landesherrn oder auch Grundherren andererseits allfälligen Streit um ihre jeweiligen Kompetenzen auf dem Rücken ihrer in dieser oder jener Weise abhängigen Leute austrugen, was dann freilich weniger an der Leibeigenschaft als solcher lag, als vielmehr an den komplexen Herrschaftsstrukturen insgesamt. Umgekehrt dürfte es aber wiederum gar nicht so selten vorgekommen sein, dass, begünstigt durch die territoriale und herrschaftliche Zersplitterung, findige Leute ihre verschiedenen Herren respektive deren konkurrierende Ansprüche gegeneinander ausspielten. Auch solche »Freiheit« gehört ganz zweifellos zur Realität der ländlichen Herrschaftsverfassung Südwestdeutschlands in Spätmittelalter und Frühneuzeit.

Hinsichtlich der dörflichen Sozialstruktur, sind die Speyrer »Volkszählungen« von 1469/70 und 1530 bedauerlicherweise sehr viel weniger ergiebig als hinsichtlich der Demographie und der persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse. Zwar beginnen die Namensverzeichnisse jeweils – soweit vorhanden – mit dem ortsansässigen Ritteradel, ge-

66) Nur beispielhaft: Bernhard KIRCHGÄSSNER, Heinrich Gödlin. Ein Beitrag zur sozialen Mobilität der oberdeutschen Geldaristokratie an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert, in: Aus Stadt- und Wirtschaftsgeschichte Südwestdeutschlands. Festschrift für Erich Maschke (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 85), hg. von Friedrich FACIUS/Jürgen SYDOW, Stuttgart 1975, S. 97–109; vgl. auch STAMM, Soziale Zwischengruppen (wie Anm. 14), S. 17–21; STAMM, Grundbesitz (wie Anm. 14), S. 117.

67) GLA 67 Nr. 314, fol. 69 (Knaudenheim: Baden), 85 (Östringen: Odenheim), 91' (Rot: Pfalz), 94' (St. Leon: von Bach), 100 (Zeutern: von Venningen), 110' (Ubstadt: von Mentzingen), 115 (Kronau: Daisbach), 125' (Forst: Baden), 151' (Rotenberg: Landschad von Steinach), 154 (Malsch: von Flehingen), 161 (Mühlhausen: Landschad von Steinach), 163' (Horrenberg: von Hirschhorn), 259' (Rheinzabern: Pfalz), 274' (Weiher: Pfalz-Zweibrücken), 284 (Salmbach: Weißenburg), 286' (Stundweiler: von Fleckenstein), 314 (Oberhochstadt: Pfalz), 332' (Waldhambach: Pfalz-Zweibrücken), 349 (Hochdorf: Pfalz), 349' (Ruppertsberg, Obergericht: Pfalz; Ruppertsberg, Niedergericht: Pfalz), 351' (Forst: Pfalz), 369 (Lambrecht: Pfalz) und 386 (Venningen: Pfalz).

68) Theodor KNAPP, Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes, Tübingen 1919, S. 136.

folgt von der Geistlichkeit aller Ränge und dem jeweiligen Schultheißen, aber die anschließenden Aufzählungen lassen keine weiteren Ordnungsprinzipien erkennen. Auch Berufe oder ausgeübte Gewerbe sind nur ausnahmsweise explizit angegeben. Vermutlich spiegelt sich in den zweispaltig wiedergegebenen Namensreihen ganz einfach die Topographie der Nachbarschaft vor Ort, wenn man nämlich davon ausgeht, dass der mit der Erhebung beauftragte herrschaftliche Diener in Erfüllung seiner Aufgabe von Haus zu Haus ging und die ihm genannten Namen dem entsprechend notierte. Um sich den sozialen Verhältnissen im Dorf zu nähern, bedarf es daher eines alternativen Zugriffs. Als gangbarer, wenngleich beschwerlicher Weg bleibt dafür die Auswertung von Zins- und Güterbüchern sowie von Schuldurkunden. In Zins- und Güterbüchern bekommt man all jene Leute zu fassen, die von Besitzungen unterschiedlicher Rechtsformen allerlei Abgaben zu entrichten hatten, also in diesem oder jenem Umfang begütert und mithin nicht gänzlich unvermögend waren⁶⁹⁾.

Schuldurkunden sind in unserem Kontext gleich in zweierlei Hinsicht von Interesse. Zum einen dokumentieren sie die Namen der Leute, die – zumeist bei geistlichen Institutionen im Ort oder in der Nachbarschaft, in Zeutern vor allem bei den Stiften St. German und St. Guido in Speyer – Darlehen in verschiedener Höhe aufnahmen, gewöhnlich zu fünf Prozent Zins, und nennen den Haus- oder Grundbesitz, der bei dieser Gelegenheit verunterpfändet wurde. Damit bekommt man einmal mehr den grundbesitzenden Teil der Einwohnerschaft zu fassen. Weil also die Aufnahme längerfristiger Darlehen stets eine angemessene Kreditwürdigkeit voraussetzt, ist anzunehmen, dass man im Kreis der Darlehensschuldner wiederum nicht den Ortsarmen begegnet, sondern eher dem wirtschaftlich etablierten, vielleicht sogar dem investitionsbereiten Teil der Bevölkerung. Desgleichen können Flurnachbarn, zumal wenn sie häufiger Erwähnung finden, in diesem Zusammenhang von Interesse sein. Zum anderen wurden Schuldurkunden mit Rücksicht auf ihren öffentlichen Glauben in der Regel vom Ortsgericht ausgestellt, unter namentlicher Nennung des Schultheißen⁷⁰⁾ und aller beteiligten Gerichtsschöffen⁷¹⁾. Weil davon auszugehen ist, dass sich – insbesondere in größeren Orten – das Gericht⁷²⁾ nicht aus der Unterschicht rekrutierte, hat man mit der Zugehörigkeit zu diesem sowohl herrschaftlich als auch kommunal relevanten Gremium einmal mehr ein Instrument zur sozialen Stratifizierung der Menschen im Dorf gewonnen.

69) STAMM, Soziale Zwischengruppen (wie Anm. 14), S. 4 f. und passim.

70) Adalbert ERLER/Manfred NEIDERT, Schultheiß, Schulze, in: HRG 4 (1990), Sp. 1519–1521; HUGGLE, Dörflicher Alltag (wie Anm. 14), S. 48–52.

71) Friedrich BATTENBERG, Schöffen, Schöffengericht, in: HRG 4 (1990), Sp. 1463–1469; HUGGLE, Dörflicher Alltag (wie Anm. 14), S. 52–54.

72) BADER, Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde (wie Anm. 11), S. 342–363; BATTENBERG, Schöffen (wie Anm. 71); Regina SCHÄFER, Frieden durch Recht. Zur Funktion des Dorfggerichts in der Gemeinde, in: Dorf und Gemeinde (wie Anm. 11), S. 65–85.

Urbarielle Aufzeichnungen sind für Zeutern im Kraichgau nur in sehr geringem Umfang erhalten, darunter leider gar nichts Spätmittelalterliches der Provenienzen St. German⁷³⁾ oder Odenheim, also der großen örtlichen Grundherren, nur einige wenige Blätter aus landesherrlichen Kontexten, Aufzeichnungen über Frucht-, Wein-, Geld- und Hühnerzinse aus den Lagerbüchern des bischöflich speyrischen Amts Kislau vom Ende des 15. Jahrhunderts⁷⁴⁾. Urkunden mit jeweils namentlicher Nennung des kompletten, mit zwölf Schöffen besetzten Zeuterer Gerichts gibt es aus dem Zeitraum von 1410 bis 1552 immerhin 26⁷⁵⁾. Die Zahl der überlieferten Schuldverschreibungen beläuft sich zwischen 1306 und 1552 auf 25⁷⁶⁾. Das alles ist nicht sonderlich viel, in Verbindung mit den Bevölkerungsaufnahmen von 1469/70 und 1530 ist dieses Material aber doch einigermaßen tragfähig.

Im 15. und bis ins 16. Jahrhundert gab es mehrere Zeuterer Familien, deren Angehörige über Jahrzehnte hinweg, nicht selten sogar mit zwei Personen zugleich, im Gericht vertreten waren. Insbesondere sind hier die Duntzel, die Iser, die Baumann, die Keim, die Kneller, die Müller, die Östringer, die Schinker und die Spengel zu nennen. Sie alle werden bereits in der »Volkszählung« von 1469/70 genannt und mit Ausnahme der Baumann kommen sie auch noch 1530 vor, jeweils mit mehreren Haushalten: die Iser 1469/79 mit acht und 1530 mit sieben, die Spengel zuerst nur mit einem, dann mit neun, die Östringer beide Male mit sieben und die Schinker beide Male mit vier. Darüber hinaus findet man in den Volkszählungen Namen, die bis 1530 unter den Gerichtsschöffen gar nicht begegnen. Genannt seien hier aber nur jene, die sowohl 1469/70 als auch 1530 ortsansässig waren: die Becker, die Berschin, die Heckler, die Hoffmann, die Hornung, die Morlin, die Schneider, die Spengler, die Sutter (Sutor) und die Wißbecker. Dass in wenigstens der Hälfte dieser Namen Handwerke oder Gewerbe anklingen, mag Zufall sein, könnte in diesem Kontext aber auch auf eine prekäre Situation des ländlichen Handwerks und Handels hindeuten⁷⁷⁾. Auch unter den genannten Namen firmieren gelegentlich mehrere Haushalte, so etwa unter Hoffmann fünf beziehungsweise sieben, unter Morlin zwei beziehungsweise drei und unter Wißbecker einer beziehungsweise fünf. Zudem gab es natürlich Familien, die schon 1469/70 und noch 1530 in Zeutern ansässig, aber nur gele-

73) Für das Stift St. German und Moritz zu Speyer liegen nur Einzugsregister für den Hubhafer nach der Mitte des 16. Jahrhunderts vor (GLA 229 Nr. 118012–118012g, 118017 und 118030).

74) GLA 66 Nr. 4451 (um 1500) und 4455 (1489) und 67, Nr. 301, fol. 1–3', 55–56 und 95'–97' (1466); vgl. auch Heinrich REIMER, Zur Geschichte des Bischofs Gerhart von Speyer, in: ZGORh 26 (1874), S. 77–117, hier 110–112 und 114–116.

75) GLA 42 Nr. 5244–5268 und 5416.

76) GLA 42 Nr. 5237, 5241, 5244–5253, 5255–5266 und 5268.

77) WÜNDER, Bäuerliche Oberschichten (wie Anm. 43), S. 135 f., 139 und 143; SABLONIER, Dorf im Übergang (wie Anm. 14), S. 733; VON FRIEDEBURG, Die ländliche Gesellschaft (wie Anm. 14), S. 40; STADELMAIER, Siedlungs- und Sozialstruktur (wie Anm. 14), S. 80; SCOTT, Bürger, Handwerker und Sondergruppen (wie Anm. 14), S. 143–147. Explizite Angaben über Berufe der Einwohner von Zeutern finden sich weder in der Erhebung von 1469/70 noch in jener von 1530.

gentlich im Gericht vertreten waren, und solche, die erst nach 1500 als Schöffen auftauchen, allerdings auch erst nach 1469/70 zugezogen sind. Zu ersteren zählen die Becherholz, Gugel, Humpeltei, Krüger, Mertz, Neifer, Reinle⁷⁸⁾, Scherer, Schmitt, Schumacher, Volk, Wittmann und Zimmermann, zu letzteren die Brenner, Eichelberger, Entenfuß, Weigenant, Weiler und Weiß.

Nur beiläufig sei an dieser Stelle auch noch die starke Fluktuation vermerkt, die sich während der beiden Menschenalter zwischen 1470 und 1530 in der Zeuterer Bevölkerung vollzog. Von den 112 verschiedenen, zwischen 1410 und 1549 für Zeutern belegten Zunamen kommen nämlich nur 31, also nicht einmal ein Drittel, sowohl in dem Namensverzeichnis von 1469/70 als auch in jenem von 1530 vor. Selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die spätmittelalterlichen Zubenennungen nicht kurzerhand mit modernen Familiennamen gleichgesetzt werden können⁷⁹⁾, kommt hier doch ein bemerkenswert starker Bevölkerungsumsatz zum Ausdruck⁸⁰⁾. Dabei erscheint es fast müßig, darauf hinzuweisen, dass die Namen der Gerichtsschöffen beinahe ausnahmslos der Gruppe der beständigen 31 zugehören. Auch dass die neun zwischen 1410 und 1552 namentlich genannten Schultheißen von Zeutern allesamt den Kreisen der häufig oder doch wenigstens gelegentlich im Gericht vertretenen Familien zugehörten, dürfte kaum weiter verwundern. Auch anderwärts entstammten die Dorfvorsteher gewöhnlich und aus nachvollziehbaren Gründen der örtlichen Oberschicht⁸¹⁾; abweichende Befunde⁸²⁾ dürften wohl auch in dieser Hinsicht die Regel bestätigen. Die Duntzel hatten das Schultheißenamt sogar zweimal inne – im früheren und im späteren 15. Jahrhundert – und 1488/90 findet man im Gericht neben dem Schultheißen Hans Duntzel noch einen weiteren Hans Duntzel als Schöffen. 1469/70 gab es im Dorf zwei Duntzel'sche Haushalte, 1530 drei.

Korreliert man diese Befunde mit den überlieferten Schuldverschreibungen, bleibt die Aussage freilich ambivalent. Unter den Darlehensnehmern begegnen nämlich auch Namen, die unter den Gerichtspersonen nie vorkommen, allerdings gewöhnlich mit Kapitalbeträgen von nicht mehr als zehn Gulden. Zwischen 1470 und 1530 sind aus dem Kreis der gelegentlich oder auch öfter im Gericht vertretenen Familien die Gugel einmal mit einem Kredit von zehn Gulden bezeugt, die Schinker zweimal mit Krediten von je 10 Gulden und die Iser einmal mit einem Kredit von dreißig Gulden. Die Becherholz, die

78) Jost *Reinlin* wird 1469/70 als Büttel bezeichnet.

79) Vgl. auch WUNDER, *Bäuerliche Oberschichten* (wie Anm. 14), S. 133 und 143 f.; SABLONIER, *Innerschweizer Gesellschaft* (wie Anm. 14), S. 44, 47 und 65.

80) Vgl. auch STADELMAIER, *Siedlungs- und Sozialstruktur* (wie Anm. 14), S. 73.

81) Gerd WUNDER, *Schwäbische Schultheißenfamilien*, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 9 (1961), S. 203–210; Herbert REYER, *Die Dorfgemeinde im nördlichen Hessen. Untersuchungen zur hessischen Dorfverfassung im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit* (Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde 38), Marburg 1983, S. 52; RÖSENER, *Agrarwirtschaft* (wie Anm. 14), S. 44.

82) STADELMAIER, *Siedlungs- und Sozialstruktur* (wie Anm. 14), S. 72.

1528 bei St. German und Moritz in Speyer vierzig Gulden aufnahmen, sind zwar für das 15. Jahrhundert im Gericht nicht nachzuweisen, dafür aber seit 1538. Die Schultheißenfamilien tauchen unter den Darlehensnehmern gar nicht auf. Das Ergebnis ist also bei weitem nicht so eindeutig, wie man es sich wünschen würde, aber das könnte ebenso an einer nicht genügend dichten Überlieferung liegen wie an der zweifellos auch während des Betrachtungszeitraums wirksamen sozialen Dynamik im Dorf.

Im Zinsregister des landesherrlichen Amts Kislau – um die Frage des Grundbesitzes zumindest noch kurz zu streifen – begegnen vornehmlich Namen aus der Gruppe der Gerichtspersonen und ihnen wiederum lassen sich so gut wie durchweg die höheren Abgaben und damit der mutmaßlich größere Besitz mit entsprechenden Erträgen zuordnen. Diesen Eindruck bestätigt übrigens auch ein kursorischer Blick auf die vorkommenden Flurnachbarn und die Häufigkeit ihrer Erwähnung. Allerdings sind die Umfänge der jeweiligen Grundbesitze in Zeutern leider in keinem einzigen Fall dokumentiert⁸³⁾. Auch wenn also die Befunde im Einzelnen recht vage bleiben, zeichnet sich doch ab, dass die Oberschicht im Dorf im Wesentlichen mit dem Kreis der das Schultheißenamt und das Gericht besetzenden Familien identisch war. Mag eine solche Erkenntnis banal erscheinen, so bestätigt sie doch einmal mehr, was anderwärts und zu anderen Zeiten beobachtet werden konnte.⁸⁴⁾ Der Versuch einer weiteren Ausdifferenzierung dieses Ergebnisses verbietet sich jedoch angesichts der im konkreten Fall nicht hinreichenden Quellenlage.

Insgesamt wird man also für Zeutern wohl die in Südwestdeutschland nachgerade klassische Schichtung nach Bauern (Hübner), Kleinbauern (Seldnern beziehungsweise Halbbauern), Beisassen und Tolerierten⁸⁵⁾ voraussetzen dürfen, wobei den beiden ersten

83) Eine Zusammenstellung anderwärts angestellter einschlägiger Beobachtungen bei Franz Joseph MONE, Über die Bauerngüter vom 13. bis 18. Jahrhundert, in: ZGORh 5 (1854), S. 35–65, 129–175 und 257–290.

84) WUNDER, Bäuerliche Oberschichten (wie Anm. 43); REYER, Die Dorfgemeinde im nördlichen Hessen (wie Anm. 81), S. 52; Gunter MAHLERWEIN, Die Herren im Dorf. Bäuerliche Oberschicht und ländliche Elitenbildung in Rheinhessen 1700 bis 1850 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte 189), Mainz 2001, S. 309 f.

85) Für den fränkisch-pfälzischen Raum vgl. vor allem Die Stadt- und Landkreise Heidelberg und Mannheim (Die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg). Amtliche Kreisbeschreibung, hg. von der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg in Verbindung mit den Städten und den Landkreisen Heidelberg und Mannheim, 3 Bde., Karlsruhe 1966–1970, hier Bd. 1, S. 139–142; Der Neckar-Odenwald-Kreis (Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg), bearb. von der Abteilung Landesbeschreibung des Generallandesarchivs Karlsruhe, hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Neckar-Odenwald-Kreis, 2 Bde., Sigmaringen 1992, hier Bd. 1, S. 141; Der Landkreis Rastatt (wie Anm. 45), Bd. 1, S. 127–129; Der Hohenlohekreis (wie Anm. 45), Bd. 1, S. 155 f.; Der Landkreis Heilbronn (wie Anm. 45), Bd. 1, S. 143 f.; darüber hinaus vgl. Karlheinz BLASCHKE, Soziale Gliederung und Entwicklung der sächsischen Landbevölkerung im 16. bis 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 4 (1956), S. 144–168; Hermann GREES, Das Seldnertum im östlichen Schwaben und sein Einfluß auf die Entwicklung der ländlichen Siedlungen, in: Studien zur südwestdeutschen Landeskunde. Festschrift für Friedrich Huttenlocher, hg. von Karl Heinz SCHRÖDER, Bad Godes-

Gruppen das volle Gemeindebürgerrecht mit Allmendgenuss und Teilhabe am Gericht zukam, wohingegen den letzteren solches versagt blieb. Die Grenzen zwischen den zwei oberen sozialen Schichten waren durch die jeweiligen Besitzgrößen ganz zweifellos mehr oder minder klar gezogen⁸⁶⁾, nach unten ohnehin. Für die Beisassen wird man allenfalls einen bescheidenen Gartenbesitz annehmen dürfen⁸⁷⁾, für die Tolerierten gar keinen Grundbesitz⁸⁸⁾. Ansonsten werden sich die Übergänge zwischen Beisassen, Gesinde⁸⁹⁾ und Tolerierten wohl fließend gestaltet haben⁹⁰⁾. Die 1530 erwähnte ledige Mutter Katharina von Wimpfen ist gewiss dem unteren Ende der sozialen Rangskala zuzuordnen. Freilich waren alle Einwohner Zeuterns leibeigen, ungeachtet ihrer jeweiligen gesellschaftlichen Geltung, gleichviel ob sie oben oder unten rangierten, aber ihre Zuordnung zu diesem oder jenem Leibherrn war für ihre soziale Stellung in der Dorfgemeinschaft ohne Belang.

Am Ende des Mittelalters war Zeutern nicht nur eine zahlenmäßig starke, sondern – darauf deutet eine Reihe weiterer Beobachtungen hin – auch ökonomisch wohlhabende Gemeinde. Bereits 1417 vereinbarte sie mit dem Speyrer Stift St. German als Patronats-herrschaft, den anstehenden Neubau ihrer Kirche aus eigenen Mitteln zu bewerkstelligen und dafür einmalig nicht mehr als achtzig Gulden Beihilfe zu beanspruchen⁹¹⁾. 1454 erwarb sie mit Billigung des Speyrer Bischofs den einstigen Maulbronner Freihof im Dorf und teilte ihn unter ihren Mitgliedern auf.⁹²⁾ Zudem sind in der Zeuterer Unterdorfstraße noch heute zwei besonders stattliche Fachwerkhäuser zu sehen; das eine ein erst in jüngerer Zeit in seiner Bedeutung erkanntes Firstständerhaus von 1458, das andere ein Rie-

berg 1963, S. 104–150; Juliane KÜMMELL, Bäuerliche Gesellschaft und städtische Herrschaft im Spätmittelalter. Zum Verhältnis von Stadt und Land im Fall Basel/Waldenburg 1300 bis 1535 (Konstanzer Dissertationen 20), Konstanz 1983, S. 64–72; Willi A. BOELCKE, Wirtschaftsgeschichte Baden-Württembergs von den Römern bis heute, Stuttgart 1987, S. 69 f.; ROBISHEAUX, Rural Society (wie Anm. 14), S. 68–91; Volkmar WEISS, Sozialstruktur und soziale Mobilität der Landbevölkerung: Das Beispiel Sachsen 1550 bis 1880, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 39 (1991), S. 24–43; Meinrad SCHAAAB, Siedlung, Gesellschaft, Wirtschaft von der Stauferzeit bis zur Französischen Revolution, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 1,2, hg. von Meinrad SCHAAAB/Hansmartin SCHWARZMAIER/Gerhard TADDEY, Stuttgart 2000, S. 509–515; HUGGLE, Dörflicher Alltag (wie Anm. 14), S. 39–46; Ernst SCHUBERT, Alltag im Mittelalter. Natürliches Lebensumfeld und menschliches Miteinander, Darmstadt 2002, S. 212–216 und 222–247; RÖSENER, Die bäuerliche Familie (wie Anm. 34), S. 158–161; STAMM, Soziale Zwischengruppen (wie Anm. 14), S. 21 f.; STADELMAIER, Siedlungs- und Sozialstruktur (wie Anm. 14), S. 72–74; SCOTT, Bürger, Handwerker und Sondergruppen (wie Anm. 14), S. 150 f.

86) STADELMAIER, Siedlungs- und Sozialstruktur (wie Anm. 14), S. 63.

87) Vgl. RÖSENER, Die bäuerliche Familie (wie Anm. 34), S. 150–152.

88) STADELMAIER, Siedlungs- und Sozialstruktur (wie Anm. 14), S. 63.

89) Franz Joseph MONE, Über das Gesindewesen im 15. und 16. Jahrhundert, in: ZGORh 1 (1850), S. 179–197.

90) Vgl. auch SABLONIER, Innerschweizer Gesellschaft (wie Anm. 14), S. 45 f.

91) GLA 42 Nr. 5406.

92) GLA 67 Nr. 292, fol. 219–220.

gelbau von 1556⁹³). Außerdem zeugt auf dem alten Kirchhof ein ebenso großdimensionierter wie kunstvoller Ölberg aus den Jahren um 1520/30 mit dreizehn beinahe lebensgroßen Figuren⁹⁴) nicht allein von der Frömmigkeit, sondern auch von der Wirtschaftskraft der Menschen in Zeutern um die Wende des Mittelalters. Wer sonst als die Gemeinde hätte diesen bemerkenswerten Ölberg stiften sollen? Von einer unmittelbaren Beteiligung der Zeuterer am Bauernkrieg von 1525 ist übrigens nichts bekannt⁹⁵).

Am Beispiel des Dorfs Zeutern im Kraichgau habe ich versucht, bezüglich der Menschen im Dorf exemplarische Aussagen zu treffen, die sich am Beispiel der Leute auf der Klosterinsel Reichenau überlieferungsbedingt leider nicht gewinnen lassen. Eine besonders günstige Quellenlage eröffnete dabei sowohl in demographischer als auch in leibrechtlicher Hinsicht ungeahnte Perspektiven und führte zu Ergebnissen, wie sie sich für das ausgehende Mittelalter ansonsten kaum irgendwo gewinnen lassen, aber für den südwestdeutschen Raum wohl doch *mutatis mutandis* verallgemeinert werden können. Indes hat auch Zeutern ein Überlieferungsproblem, da Güterbücher fehlen, die Auskunft über den Umfang der von den namentlich bekannten Dorfbewohnern im Einzelnen bewirtschafteten Güter geben könnten. Deshalb fehlt auch dem von Zeutern gezeichneten Bild, besonders was die Sozialstruktur der Gemeinde betrifft, im Detail die Tiefenschärfe, die man sich eigentlich wünschen würde. Allerdings wird man die ideale, allen Erwartungen zugleich gerecht werdende Überlieferung ohnehin vergeblich suchen. Vielleicht ließen sich ja, wenn man auf der Grundlage der hochstift-speyrischen Einwohnerverzeichnisse von 1469/70 und 1530 noch weitere Dörfer des bischöflich speyrischen Territoriums beiderseits des Rheins vergleichend untersuchen würde, mit dem hier erprobten methodischen Instrumentarium doch noch weitere und verfeinerte Erkenntnisse, auch zur sozialen Stratifizierung der Menschen im Dorf am Ende des Mittelalters gewinnen. Aus der Grafschaft respektive dem Herzogtum Württemberg kennt man zwar keine spätmittelalterlichen »Volkszählungen« wie aus dem Hochstift Speyer, allerdings wären dort anhand einer sehr dichten Lagerbücherüberlieferung und einer ebenfalls sehr dichten, bis ins ausgehende 15. Jahrhundert zurückreichenden fiskalischen Überlieferung wohl ähnliche Untersuchungen möglich⁹⁶). Für das Gebiet des Klosters Salem wurde eine ent-

93) Hans ROTT, *Die Kunstdenkmäler des Amtsbezirks Bruchsal* (Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden 9,2), Tübingen 1913, S. 349; Erwin HUXHOLD, *Die Fachwerkhäuser im Kraichgau. Ein Führer zu den Baudenkmälern* (Heimatverein Kraichgau, Sonderveröffentlichung 5), Ubstadt-Weiher etc. 2002, S. 272.

94) ROTT, *Die Kunstdenkmäler* (wie Anm. 93), S. 348 und Taf. 36; zum allgemeinen Kontext vgl. Enno BÜNZ, *Memoria auf dem Dorf. Pfarrkirche, Friedhof und Beinhaus als Stätten bäuerlicher Erinnerungskultur im Spätmittelalter*, in: *Tradition und Erinnerung in Adelherrschaft und bäuerlicher Gesellschaft* (Formen der Erinnerung 17), hg. von Werner RÖSENER, Göttingen 2003, S. 261–305.

95) HOLLERBACH, *Zeutern* (wie Anm. 20), S. 75.

96) Vgl. beispielsweise Paul SAUER, *Not und Armut in den Dörfern des Mittleren Neckarraums in vorindustrieller Zeit*, in: *Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte* 41 (1982), S. 131–149.

sprechende Studie bereits vor hundert Jahren vorgelegt⁹⁷⁾; allerdings beginnt diese Überlieferungsbedingtheit – und bezeichnenderweise – erst mit dem Ende des 16. Jahrhunderts.

Auch was schließlich unsere Kenntnis von den Menschen im Umkreis der Reichenauer Klostermauern betrifft, die bäuerliche Bevölkerung, die einst Gallus Öhem und den Reichenauer Mönchen den Lebensunterhalt erwirtschaftete, sollte man die Hoffnung nicht vor der Zeit aufgeben: So dürftig, dass man über sie überhaupt nichts in Erfahrung bringen könnte, ist die Reichenauer Überlieferung auch wieder nicht. Wer weiß, vielleicht findet sich ja einmal ein fleißiger Forscher, der sich der Mühe unterzieht, mit kriminalistischem Spürsinn aus vielen einzelnen Urkunden⁹⁸⁾ und aus einer gar nicht einmal so dürftigen Reichenauer Urbarüberlieferung⁹⁹⁾ doch noch etwas über die Klosterleute der Reichenau herauszudestillieren. Jedenfalls könnte daraus eine echte und überdies originelle Bereicherung der umfangreichen Literatur zur Reichenauer Geschichte erwachsen.

ZUSAMMENFASSUNG

Dass unsere Vorstellungen von der dörflichen Bevölkerung des späten Mittelalters eher vage sind, erklärt sich nicht etwa aus einem mangelnden Interesse der Forschung, sondern ist in der diesbezüglich unzureichenden Quellenlage begründet. Die zur Verfügung stehenden Überlieferungen spiegeln, da aus herrschaftlicher Verwaltungstätigkeit erwachsen, die sozialen Verhältnisse nur eingeschränkt wider. Am Beispiel des im Kraichgau gelegenen bischöflich speyrischen Dorfs Zeutern unternimmt der vorliegende Beitrag eine vergleichende Fallstudie. Auf das Hochstift Speyer fiel die Wahl, weil dort für die Jahre 1469/70 und 1530 detaillierte Namensverzeichnisse der gesamten Bevölkerung unter Angabe der individuellen leibrechtlichen Zugehörigkeit aller männlichen und weiblichen Untertanen vorliegen und darüber hinaus für 1530 auch noch – elternbezogen – die Zahl der Kinder nachgewiesen ist. Grundlage der Untersuchung sind neben diesen ungewöhnlich frühen »Volkszählungen« vor allem Schuldverschreibungen, aus denen sich zum einen der kreditwürdige Teil der Bevölkerung, zum anderen aber auch die personelle Zusammensetzung des Ortsgerichts ergibt; Güterverzeichnisse sind aus Zeutern leider nur sehr spärlich überliefert, was Aussagen über die Besitzverteilung im Dorf sehr erschwert. Im Vergleich mit den knapp hundert anderen Dörfern und Städten des Hochstifts Speyer ergibt sich hinsichtlich der demographischen Daten (Einwohnerzahl, Haushaltsgröße, Kinderzahl, Geschlechterproporz etc.) ein unerwartet breites Spektrum, das praktisch keine Verallgemeinerungen zulässt. Was die leibrechtliche Struktur der Bevöl-

97) Hermann BAIER, Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik des Salemer Gebiets im 16. und 17. Jahrhundert, in: ZGORh 68 (1914), S. 196–216.

98) GLA 5 (Konstanz-Reichenau).

99) GLA 66 (Beraine).

kerung betrifft, lässt sich eine sehr große Heterogenität ausmachen, die die grundsätzliche Geringfügigkeit der südwestdeutschen Leibeigenschaft einmal mehr bestätigt. Leibrechtliche Zugehörigkeit und Untertanenschaft fallen häufig auseinander, Mischehen zwischen Hörigen verschiedener Herren sind daher nicht etwa die Ausnahme, sondern beinahe die Regel und Eigenleute des Kurfürsten von der Pfalz oder anderer Herren begegnen vielfach sogar als bischöflich speyrische Schultheißen. Ganz offensichtlich war die Leibeigenschaft demnach von vorwiegend rechtlicher, aber kaum von gesellschaftlicher Bedeutung. Aussagen über die sozialen Schichten im Dorf lassen sich bedauerlicherweise nicht mit derselben Eindeutigkeit treffen. Indes zeichnet sich auch hier die für Südwestdeutschland nachgerade klassische Schichtung nach Bauern, Kleinbauern, Beisassen und Tolerierten ab. Schultheißen und Gerichtsschöffen rekrutierten sich erwartungsgemäß aus der bäuerlichen Oberschicht, die allerdings im Lauf der Zeit einem permanenten Wandel unterlag. Überhaupt scheint die Bevölkerung des Dorfs, wie ein Vergleich der 1469/70 vorkommenden Namen mit jenen von 1530 ergibt, ständig in Bewegung gewesen zu sein; während zweier Menschenalter blieb gerade einmal ein Drittel der Zunamen konstant.

SUMMARY: THE PEOPLE IN THE VILLAGE.

DEMOGRAPHY – PERSONAL DEPENDENCE – SOCIAL STRATIFICATION

That our ideas of the rural population in the late medieval period are somewhat vague, cannot be explained by a lack of research interest, but rather by the unsatisfactory historical record. Because they derive from manorial administrative activity, the available sources reflect social conditions only in a qualified way. Using the example of the village of Zeutern, which is located in the Kraichgau under the jurisdiction of the bishop of Speyer, this contribution attempts a comparative case study. The bishopric of Speyer was chosen on account of the detailed lists of names of the entire population that have survived from there for the years 1469/70 and 1530 and that contain information on the servile affiliation of all male and female subject people. The list of 1530 additionally includes the names of children as well as parents. Apart from these unusually early »censuses«, the investigation is also based on debentures that, on the one hand reveal the creditworthy part of the population and on the other hand the composition of the local courts. Lists of properties in Zeutern have hardly survived, which makes any assertions about the division of land in the village very difficult. In comparison to the just under hundred other villages and towns of the bishopric of Speyer, the material yields a broad spectrum of demographical data (population figures, size of households, number of children, proportion of the sexes) that allows practically no generalizations. With respect to the servile structure of the population, there is a very great heterogeneity that once again confirms the basic insignificance of serfdom in southwestern Germany. Formal functions and actual subordination often diverged. Mixed marriages between the servants

of different lords were therefore not the exception, but almost the rule. Thus in many cases we find those who were servants of the Elector Palatine officiating as village mayors in the bishopric of Speyer. Thus serfdom had a largely legal rather than social meaning. Conclusions about village social strata can unfortunately not be reached with the same clarity. Nonetheless the evidence suggests the classical stratification of southwestern Germany: peasants (Bauern), crofters (Kleinbauern), »co-inhabitants« (Beisassen), and the tolerated (Tolerierte). As we might expect, mayors and lay judges were recruited from among the upper echelons of the peasantry, a group that was subject, however, to permanent change. In general a comparison of the names from the year 1469/70 with those from 1530 suggests that the population of the village was in constant fluctuation; in the space of two generations, only one-third of the family names remained the same.